

4. Änderungssatzung
Zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld
vom 20.12.2004

Vom ()

Art. I

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 3 Abs. 11 und 6 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 17.7.2014 (BGBl. I S. 1061), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

1. § 8, Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Abfallbehälter, Abfallsäcke und Abfallsammelstellen

2. § 8 Abs. 1 Ziff. 7:

Das Wort „Absetzmulden“ wird ersetzt durch das Wort „Mulden“.

3. § 8 erhält folgenden neuen Abs. 6

(6) Die Stadt kann zentrale Abfallsammelstellen für Restmüll, Wertstoffe und ggf. Sperrgut für angeschlossene Grundstücke festlegen, soweit dies insbesondere aus rechtlichen, baulichen oder technischen Gründen notwendig ist. An den Abfallsammelstellen werden für die vorgesehenen Abfallfraktionen entsprechende Behälter bereitgestellt. Abfallerzeugerinnen und -erzeuger sowie Abfallbesitzerinnen und -besitzer haben den auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Abfall zu den zentralen Sammelstellen zu bringen. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.

4. § 9 Abs. 4 Abschnitt 1, erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

(4) Bei angeschlossenen Grundstücken, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Beseitigung aus den in Anlage 3 bestimmten sonstigen Herkunftsbereichen anfallen,

5. § 9 Abs. 4 Abschnitt 5, zweiter Halbsatz, erhält folgende Fassung:

... kann die Stadt für die Abfuhr der in Satz 1 genannten Abfälle den Behälterbedarf vorläufig schätzen und festlegen.

6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 2 werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Abfallbehälter müssen auf dem Grundstück verbleiben, für dessen Abfallentsorgung sie ausgegeben wurden; ein Austausch mit Abfallbehältern anderer Grundstücke oder die Mitnahme eines Abfallbehälters zu einem anderen Grundstück durch Benutzerinnen oder Benutzer (z. B. bei einem Umzug) ist nicht zulässig. § 10 der Satzung bleibt unberührt.

7. § 12 Abs. 3

Das Wort „Absetzmulden“ wird ersetzt durch das Wort „Mulden“.

8. § 18 Abs. 1, Eintrag dritter Spiegelstrich

Der Eintrag „Deponie „Alte Schanze“, AV.E Eigenbetrieb Paderborn“ wird gestrichen.

9. § 22 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände eines von der Stadt zur Verfügung gestellten Wertstoffhofes oder einer Abfallsammelstelle nach § 8 Abs. 6 verbracht worden sind.

10. § 22 Abs. 1 erhält eine weitere Ziffer:

Nr. 7 - Wertstoffe und Verpackungen, sobald sie in die Wertstofftonne eingefüllt wurden und zur Abfuhr bereit stehen

11. § 22 Abs. 2, erster Halbsatz, erhält folgende Fassung:

Die in Abs. 1 genannten Abfälle - mit Ausnahme der in Abs. 1 Nr. 7 genannten Verpackungen - gehen in das Eigentum der Stadt über,

12. § 26 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

10. entgegen §§ 8, 9 und 11 die zur Einsammlung und Beförderung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht wie vorgeschrieben benutzt, Abfallbehälter von dem für sie bestimmten Grundstück entgegen § 11 Abs. 1 entfernt oder die Abfallbehälter bei einem anderen Grundstück zur Leerung bereit stellt.

13. Anlage 3, Nr. 1, Tabelle, linke Spalte:

Die bisherige Überschrift „Unternehmen / Institution“ wird zu „Herkunftsbereich“

14. Anlage 3, Nr. 1, Tabelle, mittlere Spalte links:

„je Grundstück“ wird zu „je bebauter wirtschaftlicher Einheit auf dem Grundstück“

15. Anlage 3, Nr. 1, Tabelle, mittlere Spalte rechts:

Die Ziffer „1“ wird zu Ziffer „4“

16. Anlage 3, Nr. 1, Tabelle, rechte Spalte:

Die Ziffer „7,5“ wird zu Ziffer „30“

17. Die Anlage 3 erhält eine weitere Ziffer 5:

5. (neu) Wochenendgrundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch sowie ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jede bebaute Parzelle auf einem Grundstück innerhalb eines Wochendhausgebietes, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.